

## **Infos aus der Gemeinderatssitzung vom 05.10.2023**

### **I Öffentlicher Teil:**

#### **1. Bekanntgaben / Informationen**

BM Kohlhaas informierte über den vollzogenen Rückbau der Gräber am Friedhof.

Dann ist die Zuwendung an die Gemeinde für das Dorferneuerungskonzept gekommen.

Für die Teilnahme an der Aktion angepasstes Waldmanagement erhält die Gemeinde auch eine Zuwendung.

#### **2. Widmung von Gemeindestraßen**

Als Voraussetzung für den Erlass einer Satzung zur Erhebung von WkB ist die Widmung der Gemeindestraßen. Für folgende Straßen wurde diese beschlossen (bei den einzelnen Abstimmungen haben die jeweils erwähnten Ratsmitglieder aufgrund § 22 GemO wegen Sonderinteresses nicht mit abgestimmt):

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **Der Ortsgemeinderat Streithausen beschließt:**

##### **1. Widmung der Straße „Am Baumort“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „Am Baumort“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Streithausen:

Flur 22, Flurstück Nr. 33 teilweise, 37 und 47

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**nicht mitgestimmt: Carsten Schmidt**

##### **2. Widmung der Straße „Borngasse“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „Borngasse“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück in der Gemarkung Streithausen:

Flur 22, Flurstück Nr. 224

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

##### **3. Widmung der „Gartenstraße“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die „Gartenstraße“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück in der Gemarkung Streithausen:

Flur 22, Flurstücks Nr. 203

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

##### **4. Widmung des von der „Hauptstraße“ abzweigenden Stichweges zwischen den Grundstücken „Hauptstraße 7“ und „Sonnenweg 1“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird der von der „Hauptstraße“ abzweigende Stichweg

zwischen den Grundstücken „Hauptstraße 7“ und „Sonnenweg 1“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück in der Gemarkung Streithausen:

Flur 22, Flurstück Nr. 16

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**5. Widmung des von der „Hauptstraße“ abzweigenden Stichweges zwischen den Grundstücken „Hauptstraße 10“ und „Hauptstraße 12“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird der von der „Hauptstraße“ abzweigende Stichweg

zwischen den Grundstücken „Hauptstraße 10“ und „Hauptstraße 12“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück in der Gemarkung Streithausen:

Flur 22, Flurstück Nr. 217

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**6. Widmung der Straße „Holzpüschchen“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „Holzpüschchen“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück in der Gemarkung Streithausen:

Flur 22, Flurstück Nr. 67

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**nicht mitgestimmt: Alexander Schuchmann**

**7. Widmung der Straße „Im Hofberg“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „Im Hofberg“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück in der Gemarkung Streithausen:

Flur 21, Flurstück Nr. 225 teilweise

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**8. Widmung der Straße „Marienstätter Weg“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „Marienstätter Weg“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Streithausen:

Flur 21, Flurstück Nr. 113/1 und 116 teilweise

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**nicht mitgestimmt: Eric Kohlhaas**

**9. Widmung der Straße „Sonnenweg“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „Sonnenweg“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Streithausen:

Flur 22, Flurstück Nr. 7, 91 teilweise und 101 teilweise

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**nicht mitgestimmt: Sandra Krempel, Rainer Krempel, Carsten Schmidt**

#### **10. Widmung der Straße „Waldweg“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „Waldweg“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück in der Gemarkung Streithausen:

Flur 22, Flurstück Nr. 151

**Abstimmungsergebnis: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**nicht mitgestimmt: Simon Kohlhaas, Markus Schug**

#### **11. Widmung der Straße „Zum Leychen“**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „Zum Leychen“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück in der Gemarkung Streithausen:

Flur 22, Flurstück Nr. 188 teilweise

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**Die gewidmeten Flächen sind in den beigefügten Lageplänen rot dargestellt. Diese Lagepläne sind Bestandteil dieses Beschlusses.**

#### **Begründung:**

Bau, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Straßen werden durch das Landesstraßengesetz (LStrG) geregelt. In diesem Sinne „öffentlich“ sind Straßen, die gemäß § 36 LStrG durch einen formellen Akt dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Nur auf solchen Straßen sind die Regelungen des LStrG (z. B. die Straßenreinigungspflichten nach § 17 LStrG) anwendbar.

In der Praxis ist es nicht ungewöhnlich, dass Gemeindestraßen oft jahrelang wie öffentliche Straßen genutzt werden, ohne dass eine formelle Widmung nach § 36 LStrG nachweisbar ist. Zwar kann es sich bei alten Straßen dennoch um öffentliche Straßen handeln, wenn diese nach dem vor Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes am 01.04.1963 gültigen (alten) Straßen- und Wegerecht als öffentliche Straßen gegolten haben. Dies nachzuweisen ist regelmäßig mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da zeitlich sehr weit zurückliegende Sachverhalte aufgeklärt werden müssen.

Um diese Schwierigkeiten bei alten Straßen zu vermeiden und um bei neueren Straßen Rechtsklarheit zu schaffen, ist es sinnvoll, die Gemeindestraßen ordnungsgemäß nach

§ 36 LStrG zu widmen. Dazu ist ein entsprechender Widmungsbeschluss erforderlich, auf dessen Grundlage eine Widmungsverfügung zu erlassen ist, die gemäß § 36 Absatz 3 LStrG

öffentlich bekannt gemacht werden muss.

Der vorliegende Beschlussvorschlag sieht die Widmung aller Gemeindestraßen vor, die entsprechend den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt worden sind und die, zum Teil seit vielen Jahren, tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. In dem Beschlussvorschlag fehlen die „Hochstraße“ und die „Hauptstraße“, die als Kreisstraßen – K20 und K21 – in die Baulast des Westerwaldkreises fallen, wobei der Ortsgemeinde hier gemäß § 12 Absatz 9 LStrG die Baulast für Gehwege, Parkplätze und Plätze obliegt.

Sofern solche Kreisstraßen in einer der Anlagen zur Landesverordnung über die Einstufung von Landes- und Kreisstraßen vom 06.12.1963 aufgeführt sind, bedarf es nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz keiner Widmung mehr, weil diese Kreisstraßen bereits bei Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes als öffentliche Straßen galten. Dies trifft auf die Straßen „Hochstraße“ und „Hauptstraße“ – K20 und K21 – in Streithausen zu, so dass in diesem Fall, insbesondere auch für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Nebenanlagen, keine Widmung mehr erforderlich ist.

### **3. Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Vor der Abstimmung erläuterte Frau Velten von der VG nochmals den Inhalt der Satzung. Diese wurde bereits bei einer vorangegangenen Sitzung intensiv besprochen und lag im Wortlaut den Ratsmitgliedern vor. Sich ergebende Fragen wurden besprochen und geklärt. Insbesondere ging es um den Gemeindeanteil und die Verschonungsfristen der betroffenen Anlieger Mühlenweg (bis 2024), Nasse Heide (bis 2029) und Lindenweg (bis 2036).

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Streithausen beschließt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der vorgelegten Form mit der Änderung, dass der Gemeindeanteil in § 5 der Satzung im Rahmen der Ermessensausübung auf 22,5 % festgesetzt wird. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung-Einzelabrechnung vom 21. Februar 2014 außer Kraft.

#### **Begründung:**

Vor dem Hintergrund der am 08.05.2020 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG), nach der Straßenausbaubeiträge für ab 2024 begonnene Maßnahmen nur noch als wiederkehrende Beiträge erhoben werden dürfen, wurde der beigefügte Entwurf einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen erarbeitet, der sich an der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz (GStB) – Stand 01.07.2020 – orientiert. Der

Entwurf wurde seitens der beauftragten und betreuenden Anwaltskanzlei Caspers, Mock und Partner aus Koblenz erstellt.

Die wesentlichen Inhalte des Satzungsentwurfs werden wie folgt erläutert:

1. Abrechnungseinheiten (§ 3 Absatz 1):

Laut § 3 Absatz 1 bilden sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Bildung der Abrechnungseinheit wird in der nach § 10a Absatz 9 KAG erforderlichen Begründung, die der Satzung als Anlage beizufügen ist, näher erläutert.

2. Abrechnungsmodus (§ 3 Absatz 2):

Nach § 3 Absatz 2 wird der beitragsfähige Aufwand für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit ermittelt, so dass von Jahr zu Jahr unterschiedlich hohe Beitragsbelastungen anfallen können. Dieses sog. „A-Modell“ wird als Abrechnungsmodus ausdrücklich vom GStB als rechtssicher empfohlen.

3. Gemeindeanteil (§ 5):

Nach § 10a Absatz 3 KAG bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz – OVG R.P. – (Urteil vom 09.09.2015, Az.: 6 A 1044/15.OVG) ist hierzu im Wege einer auf die Abrechnungseinheit bezogenen Gesamtbetrachtung das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der gesamte Ziel- und Quellverkehr von und zu Anliegergrundstücken in der Abrechnungseinheit als Anliegerverkehr anzusetzen. Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende Verkehr. Unter dieser Voraussetzung können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren Abrechnungseinheiten und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich verläuft. Für die Bestimmung des Gemeindeanteils kann jedoch nur Durchgangsverkehr berücksichtigt werden, der auf in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen (Gemeindestraßen) stattfindet.

In der Ortsgemeinde Streithausen kann auf den Gemeindestraßen kein relevanter Durchgangsverkehr verzeichnet werden. Der relevante Durchgangsverkehr wird fast ausschließlich über die Kreisstraßen K 20 („Hochstraße“) und K 21 („Hauptstraße“) abgewickelt. Der Gemeindeanteil wurde daher auf eine Höhe von 22,5 Prozent festgesetzt.

4. Beitragsmaßstab (§ 6):

Nach der Auffassung des GStB ist der „Geschossflächenmaßstab“, der in der bisherigen „Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung“ vorgesehen ist, für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ungeeignet, da er mit einem deutlich erhöhten

Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die Anwendung dieses Maßstabs wird daher seitens des GStB nicht empfohlen. Demzufolge ist in der aktuellen Mustersatzung des GStB dieser „Geschossflächenmaßstab“ nicht mehr enthalten, sondern nur noch der sog. „Vollgeschossmaßstab“, bei dem die Grundstücksfläche mit einem Zuschlag je Vollgeschoss gewichtet wird. In dem vorliegenden Satzungsentwurf wird entsprechend der Mustersatzung des GStB dieser „Vollgeschossmaßstab“ als Beitragsmaßstab bestimmt (Absatz 1). Unter Berücksichtigung des GStB und im Hinblick auf die Gewährleistung einer vorteilsgerechten Beitragsveranlagung werden daher 10 % je Vollgeschoss als Vollgeschosszuschlag vorgesehen.

Dabei bleiben die Regelungen über die zugrunde zu legende Grundstücksfläche (Absatz 2) im Vergleich zur bisherigen „Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung“ nahezu unverändert. Insbesondere die Festlegung einer Tiefenbegrenzung von 40 m bei unbeplanten Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) entspricht der bisherigen diesbezüglichen Bestimmung. Die Regelungen über den sog. Gewerbezuschlag (Absatz 4) werden für Gewerbegrundstücke außerhalb von Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten entsprechend der Mustersatzung des GStB dahingehend angepasst, dass nur noch zwischen ausschließlich gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken und teilweise gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken unterschieden wird. Die Höhe der jeweiligen Zuschläge liegt wie bisher bei 20 % der Maßstabsdaten für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten bzw. ausschließlich gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten und bei 10 % der Maßstabsdaten für teilweise gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken in sonstigen Baugebieten.

#### 5. Entstehung des Beitragsanspruchs (§ 8):

Gemäß § 10a Absatz 5 KAG ist im Satzungsentwurf geregelt, dass der Beitragsanspruch jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr entsteht. Demzufolge erfolgen, anders als bei der Einzelabrechnung, keine maßnahmenbezogene Abrechnung mehr. Stattdessen wird nach dem Jährlichkeitsprinzip abgerechnet, d.h. die jährlich bis zum 31.12. angefallenen Kosten für eine oder mehrere Ausbaumaßnahmen werden im Folgejahr auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt.

Hinsichtlich des Ablaufs des Satzungsverfahrens bedarf es nach erfolgter Beschlussfassung im Ortsgemeinderat der Ausfertigung der Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen durch den Ortsbürgermeister. Im Anschluss daran wird diese Satzung in der Wochenzeitschrift „INFORM“ öffentlich bekanntgemacht. Nach § 16 tritt sie am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vor der Abstimmung gab RM Simon Kohlhaas eine persönliche Erklärung ab, die wie folgt lautet:

Persönliche Erklärung gemäß § 26 Abs. 3 MGeschO von Simon Kohlhaas

Hiermit erkläre ich meine Ablehnung zu dem Beschluss vom 5.10.2023 (Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen).

Die Einführung der Wiederkehrenden Beiträge ist richtig und ich bin froh, dass sie rechtzeitig beschlossen wurden. Die Wiederkehrenden Beiträge leisten einen Beitrag für fairere Abrechnungen von Verkehrsprojekten. Der Rat und der Ortsbürgermeister hat dabei meine volle Unterstützung und Rückendeckung.

Meine Ablehnung bezieht sich ausschließlich auf die Art des Verfahrens.

Uns lagen bis vor wenigen Stunden keine Rechenbeispiele vor, die uns bei der Festsetzung des Gemeindeanteils unterstützt haben. Dies ermöglichte mir keine gewissenhafte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die privaten Haushalte und den Haushalt der Gemeinde. Da der Beschluss erhebliche Mehrbelastungen für Alle bedeuten, ist eine transparente Offenlegung von allen Zahlen und Rechnungen essentiell. Jedes Gesetz auf Landes- und Bundesebene wird zuvor auf Auswirkungen auf den Haushalt geprüft. Dies wäre bei diesem Thema wichtig gewesen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg hat jedoch versäumt, frühzeitig valide Informationen über die kommenden Höhen der Beiträge für Kommunen und Haushalte, bereitzustellen.

Undurchsichtige Verfahren und die Nichteinhaltung von Zeitplänen durch die VG kommen - meiner Auffassung nach - immer häufiger vor. Für alle Ratsmitglieder ist dies eine Herausforderung.

Mit meiner Ablehnung und dieser beigefügten persönlichen Erklärung, möchte ich diese Problematik thematisieren und wünsche mir schnelle Besserung seitens der Verbandsgemeinde.

Simon Kohlhaas

**Abstimmungsergebnis: 9 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung**

#### **4. Erlass einer Satzung über die Verschonungsregelung von Grundstücken gemäß § 14 der Satzung der Ortsgemeinde Streithausen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen)**

Unter diesem TOP ging es um die Verschonung von Grundstücken, die in jüngerer Vergangenheit bereits Ausbaubeiträge bezahlt haben.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Streithausen beschließt die Satzung zur Verschonung von Grundstücken gemäß § 14 der Satzung der Ortsgemeinde Streithausen zur

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der vorgelegten Form. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen

Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Gemäß § 10 a Absatz 6 Satz 3 und 4 KAG sollen die Gemeinden bei der Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge Überleitungsregelungen schaffen, die vorsehen, dass betroffene Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe dient die zur Abstimmung stehende Verschonungssatzung, die eine relative Beitragsverschonung, abhängig von der Höhe des geleisteten Einmalbeitrags vorsieht. Dieses Verschonungsmodell wurde gewählt, um eine möglichst gerechte Verschonungsdauer für die in der Vergangenheit geleisteten Beiträge jedes Beitragspflichtigen zu bestimmen.

Hinsichtlich des Ablaufs des Satzungsverfahrens bedarf es nach erfolgter Beschlussfassung im Ortsgemeinderat der Ausfertigung der Verschonungssatzung durch den Ortsbürger-

meister. Im Anschluss daran wird diese Satzung in der Wochenzeitschrift „INFORM“

öffentlich bekanntgemacht. Nach § 2 tritt sie am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**

**bei den Abstimmungen hatten folgende Ratsmitglieder aufgrund § 22**

**GemO wegen Sonderinteresses nicht mitgestimmt:**

**Dietmar Schuster, Markus Schug, Rainer Krempel, Lars Schweitzer, Simon Kohlhaas**

## **5. Einwohnerfragestunde**

Hier wurde nochmals über die Festsetzung der Höhe des Gemeindeanteils bei den WkB gesprochen. Gefragt wurde außerdem nach wieviel Jahren eine Straße erneut ausgebaut werden könne. Hier gilt ein Zeitraum von 20-25 Jahre, bei außergewöhnlicher Abnutzung evt. früher.

Die Gemeinde ist des Weiteren in Kontakt mit dem Jagdpächter aufgrund der entstandenen Wildschäden.

Auch wurde angeregt Hinweistafeln für die Opfer tragischer Unglücksfälle nach Ende des Weltkrieges zu errichten. Die Gemeinde wartet dabei auf die Textvorschläge. Ebenso wurde über den weiteren Verlauf der Umsetzung der Dorfmoderation gesprochen.

## **6. Sonstiges/ Anfragen**

In diesem TOP ging es einmal mehr um die Parksituation innerhalb der Gemeinde, hier insbesondere im Kurvenbereich der Hauptstraße beim Café.

Leider liegt es nicht in der Hand der Gemeinde etwas gegen das falsche Parken zu unternehmen. Hier ist ausschließlich das Ordnungsamt zuständig.

Die Gemeinde kann nur dazu auffordern sich an die Regeln zu halten.

## **II. Nichtöffentlicher Teil:**

### **7. Grundstücksangelegenheiten**

### **8. Sonstiges / Anfragen**